

Regelungen für Zeltplätze und Gruppenhäuser In Rheinland-Pfalz

Eine Öffnung ist nur unter Beachtung und Einhaltung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Die Zimmer und Gegenstände, die von Gast zu Gast weitergegeben oder nacheinander genutzt werden, müssen nach jedem Besuch gereinigt und desinfiziert werden.
2. Jeder Gast (auch Gruppenteilnehmer*innen) müssen sich (mit: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) anmelden.
Diese Kontaktdaten müssen einen Monat ab dem Tag des Besuches aufbewahrt werden. Danach sind die Daten unverzüglich irreversibel zu löschen. Die Gäste sind bei der Reservierung auf das Vorgehen hinzuweisen.
3. In allen öffentlich zugänglichen Bereichen (Speiseräume, Aufenthaltsräume, Küche, Flur etc.) ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
4. Die Mitarbeiter*innen der jeweiligen Einrichtung haben bei Gästekontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
5. Zimmer dürfen nur allein oder mit Personen aus 2 Haushalten/Familien belegt werden.
6. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig (regelmäßige Reinigung und Desinfektion).

Quellen:

- (1) Neunte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (9. CoBeVO) vom 4. Juni 2020
https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/9_CoBeLVO.pdf
- (2) Achte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (8. CoBeLVO) vom 25.05.2020
https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/8_Bekaempfungsverordnung/8_CoBeLVO.pdf
- (3) ergänzend dazu: Siebente Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (7. CoBeLVO) Vom 15. Mai 2020
- (4) Auslegungshilfe zur 7. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 2020